
Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ¹

(Änderung vom 23. Februar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 14. Oktober 2020² wird wie folgt geändert:

§ 5b (neu) c) Apotheker

¹ Apotheker, die nach § 15 Abs. 3 der Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV)³ über eine Bewilligung des Amtes für Gesundheit und Soziales verfügen, sind berechtigt, ohne ärztliche Verschreibung an gesunden Personen ab 16 Jahren Impfungen gegen Covid-19 vorzunehmen.

² Mit Bewilligung der Kantonsapothekerin dürfen sie den technischen Impfvorgang unter ihrer fachlichen Aufsicht an geschultes Personal im Sinne von § 25 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG)⁴ delegieren.

³ Die Kantonsapothekerin kann Weisungen über Covid-19-Impfungen in Apotheken erlassen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 15. März 2021 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-43.

² SRSZ 571.212.

³ SRSZ 571.111.

⁴ SRSZ 571.110.